



An
Breitband Ortenau GmbH & Co. KG
Hauptstr. 27
77652 Offenburg

Name:
Telefon:
E-Mail:
Geschäftszeichen:
Datum:



**Änderungsbescheid
nach der VwV Gigabitfinanzierung vom 10. September 2021
Ausbau der grauen Flecken in der Stadt Hornberg**

FÖBIS-ID Bewilligung:
FÖBIS-ID Änderung:
Zuwendungsbescheid vom 25.11.2025

Ihr Antrag vom 20.11.2025, in der Fassung vom 26.11.2025, eingegangen am 20.11.2025

Der oben genannte Zuwendungsbescheid wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Im Rahmen der Projektförderung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von
1 wird als Anteilsfinanzierung mit einem Anteil von 40 von Hundert eine

Zuwendung

in Höhe von

als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.



Folgender Kosten- und Finanzierungsplan wurde zugrunde gelegt:

Kostenarten	Betrag, in Euro	Finanzierungsarten	Betrag, in Euro

Die Zuwendung wird kassenmäßig in Jahresraten im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel bereitgestellt. Es bleibt vorbehalten, die Höhe der Jahresraten betragsmäßig festzulegen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für den Breitbandausbau. Sie darf nur zweckentsprechend Ihres Antrags und dem beigefügten Finanzierungsplan für folgendes Vorhaben verwendet werden:

Ausbau der grauen Flecken in der Stadt Hornberg

Bewilligungszeitraum: [REDACTED]

Mit dem Ende des Bewilligungszeitraums muss der Bau des Projektes abgenommen worden sein. Kann die bauliche Umsetzung des Projektes nicht mit Ende des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums beim Bund. Beantragen Sie dann unverzüglich nach Vorlage des Verlängerungsbescheids des Bundes die Verlängerung beim Land.



Nebenbestimmungen

Die in Ihrem vorläufigen Zuwendungsbescheid des Bundes vom 14.11.2022 – Aktenzeichen 832.6/10-22 01BW21107 – enthaltenen Nebenbestimmungen sowie alle in weiteren verfahrensgegenständlichen Änderungs- und Zuwendungsbescheiden des Bundes oder Landes enthaltenen Nebenbestimmungen sind entsprechend auch Teil dieses Änderungsbescheides.

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den AN-Best-Gk vorzulegen. Gemäß Nummer 6.1 der ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Einreichung nach diesem Zeitpunkt kann eine Auszahlung nicht mehr erfolgen. Kann der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht werden, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Verlängerung der Verwendungsnachweisfrist beim Bund. Beantragen Sie dann unverzüglich nach Vorlage des Verlängerungsbescheids des Bundes die Verlängerung beim Land.

Datenschutz

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>.

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]